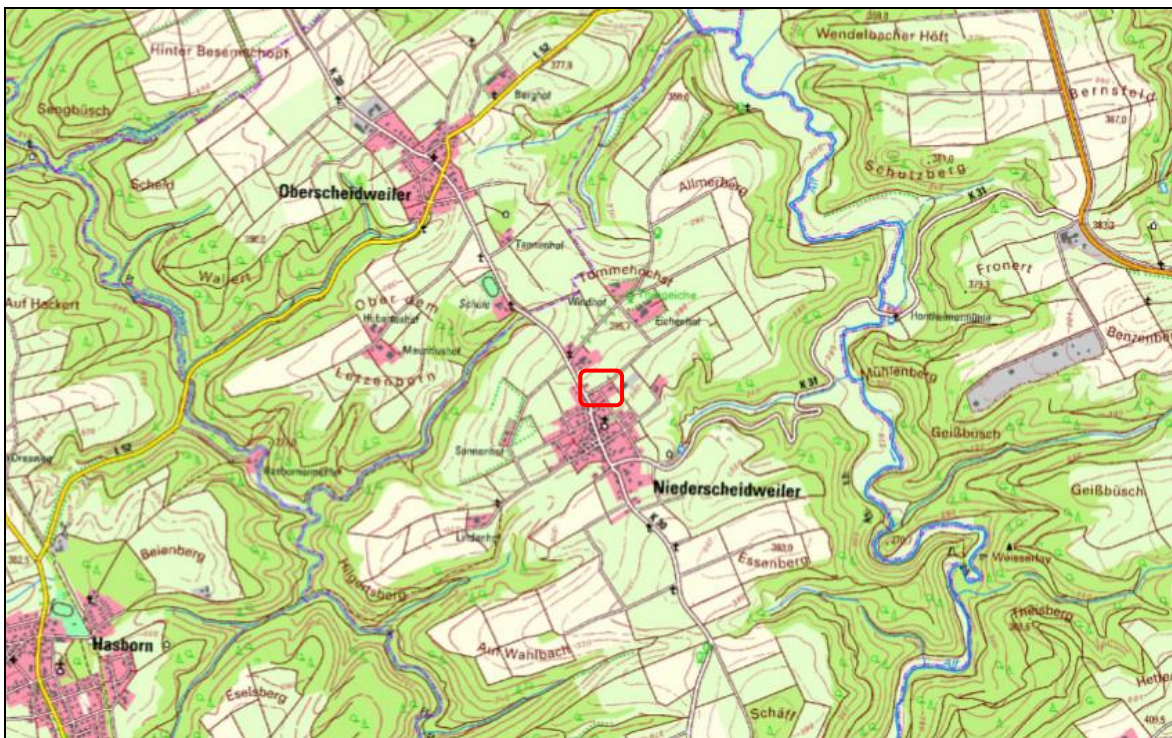


VERBANDSGEMEINDE WITTLICH - LAND ORTSGEMEINDE NIEDERSCHIEDWEILER

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Bereich "Südlich Kreuzgraben"

Flur 5: Flurstücke 1, 5/8 und Wegeparzelle 65/1 (teilweise); Flur 6: Flurstück 74/2

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 BauGB



Kartengrundlage: Topographische Karte aus LANIS; www.naturschutz.rlp.de (02/2015)

Begründung nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB
einschließlich Umweltbelange

Genehmigungsfassung

Stand: 22.12.2015
Sa / Sc

**VERBANDSGEMEINDE WITTLICH – LAND
ORTSGEMEINDE NIEDERSCHIEDWEILER**

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlich Kreuzgraben“
Flur 5: Flurstücke 1, 5/8 und Wegeparzelle 65/1 (teilweise); Flur 6: Flurstück 74/2

Begründung nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB
einschließlich Umweltbelange

GENEHMIGUNGSFASSUNG – STAND 22.12.2015

Teil 1: Städtebauliche Begründung

1. Planungsanlass und Vorbemerkungen	3
2. Planerische Ausgangssituation.....	5
3. Aktuelle Verhältnisse	8
4. Planungsinhalt / Erschließung	8
5. Auswirkungen der Satzung	9

Teil 2: Umweltbelange

1. Planungsvorgaben	16
2. Umweltzustand / Umweltauswirkungen	16
3. Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit	24
4. Fazit	24

ANLAGEN

Anlage 1: Planzeichnung M 1:1.000

Anlage 2: Bestandsplan Biotoptypen M 1:500

Teil 1: Städtebauliche Begründung

1. Planungsanlass und Vorbemerkungen

Am nördlichen Rand der Ortslage Niederscheidweiler soll auf Teilflächen östlich der Hauptstraße (OD / K 30) eine Klarstellung und Ergänzung der bestehenden Bebauung durch die vorliegende Satzung erfolgen. Die Erschließung von insgesamt max. 4 Baugrundstücken ist dabei über den vorhandenen Wirtschaftsweg möglich, der von der Hauptstraße nach Osten abzweigt und künftig als Gemeindestraße ausgebaut werden soll.



Abb. 1: Satzung im Bereich „Südlich Kreuzgraben“ (ohne Maßstab)

Der **Geltungsbereich** der Satzung umfasst folgende Flurstücke im Bereich der Gemarkung Niederscheidweiler mit einer Gesamtfläche von rund **4.100 m²**:

- Flur 5: Flurstücke 1, 5/8 und Wegeparzelle 65/1 (teilweise)
- Flur 6: Flurstück 74/2.

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 1 ist unmittelbar an der Hauptstraße derzeit bereits eine Bebauung möglich, da hier eine **rechtswirksame Satzung** aus dem Jahr **1979** besteht (s. Abb. 2). In diesem Bereich wird die bestehende Satzung überplant. In dem überplanten Bereich lösen dann die neuen Festsetzungen der Satzung „Südlich Kreuzgraben“ (2015) die alten ab; im nicht überplanten Bereich gelten die Festsetzungen der Satzung 1979 weiterhin. Gem. § 1 der Satzung vom 17.04.1979 gehören u.a. die Parzellen 1, 2, 3 und 4 jeweils bis zu einer Grundstückstiefe von 50 Metern von der K 30 gemessen zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen i.S. des § 34 BauGB. Auf der Parzelle 2 besteht derzeit bereits eine Bebauung mit einem Wohngebäude.

Im östlichen Anschluss an die gepl. Satzung „Südlich Kreuzgraben“ befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mehreren Nebengebäuden. Mit der vorliegenden Satzung strebt die Ortsgemeinde Niederscheidweiler eine Innenentwicklung bzw. eine kleinräumige Ergänzung des Innenbereiches an und entspricht damit den Vorgaben des LEP IV, Ziel Z 31 „**Innenentwicklung vor Außenentwicklung**“ und Ziel Z 34 „**Ausweisung neuer**

Wohnbauflächen ausschließlich in **räumlicher und funktionaler Anbindung** an bereits bestehende Siedlungseinheiten; Vermeidung einer ungegliederten, insbesondere bandartigen Siedlungsentwicklung.“

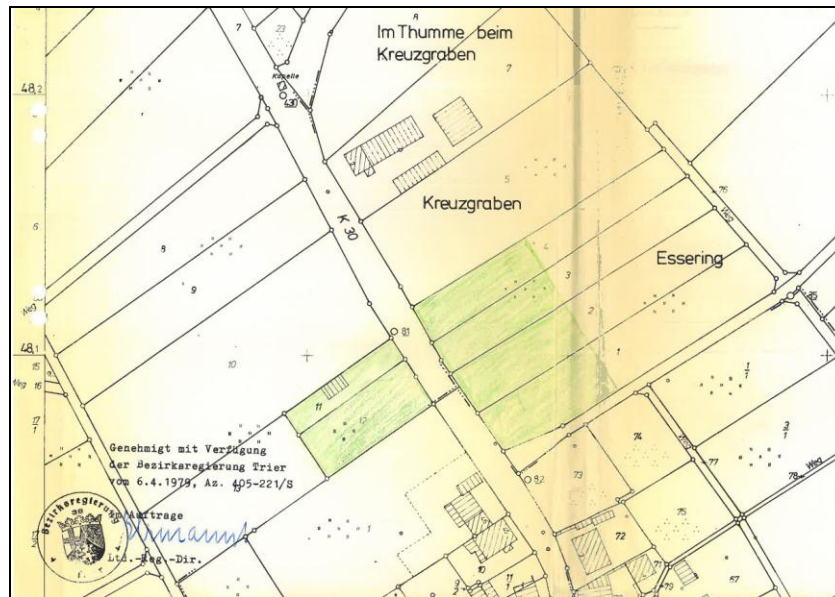


Abb. 2: Auszug aus der bestehenden Satzung vom 06.04.1979 (ohne Maßstab)
(Quelle: VGV Wittlich-Land, Bauabteilung)

Als Kartengrundlage wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung am 27.05.2014 ein Auszug aus der digitalen Flurkarte zur Verfügung gestellt.

Gem. § 34 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde „durch Satzung

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind,
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.“

Gem. § 34 Abs. 5 BauGB können „in den Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 ... einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. § 9 Absatz 6 und § 31 sind entsprechend anzuwenden. Auf die Satzung nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden; ihr ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 beizufügen.“

Die Satzungen nach den Nr. 2 und 3 müssen außerdem u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die städtebaulichen Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht einer förmlichen Umweltprüfung ausgenommen. Dennoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (s. Teil 2 der Begründung).

Nach den Regelungen des § 44 BNatSchG gelten außerdem artenschutzrechtliche Verbote für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Es ist daher u.a.

auch eine Aussage zu den möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Arten zu treffen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 27.07.2015 – 27.08.2015 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben v. 22.07.2015 über die Offenlage und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen informiert. In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 08.12.2015 erfolgte die Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Offenlage nach § 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen. Unter Berücksichtigung dieser Abwägungsentscheidungen hat der Gemeinderat gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 24 GemO am 08.12.2015 den Satzungsbeschluss gefasst.

2. Planerische Ausgangssituation

Regionaler Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan Trier (ROP) 1985 stellt die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung dar. Zeichnerische Festlegungen sind in einer Karte im Maßstab 1:100.000 enthalten (1 cm in der Karte = 1 km in der Natur).

Nach dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Trier (ROP 1985) ist das Plangebiet **nicht** als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt. Nach dem aktuellen Stand des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsplans (Entwurf ROPneu, Stand Jan. 2014) ist für die betreffenden Flächen künftig die Festlegung eines landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes geplant.

Der Ortsgemeinde Niederscheidweiler ist im verbindlichen ROP (1985) die besondere Funktion „Landwirtschaft“ zugewiesen. Dies ist auch im ROPneu künftig so vorgesehen.

Flächennutzungsplan

Die von der Satzung betroffenen Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen VG Manderscheid (2007) vorwiegend als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt; lediglich im nordöstlichen Teilbereich der Satzung ist eine „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. Abb. 3). In diesem Teilbereich bedarf es daher künftig einer entsprechenden Anpassung des FNP.

Rund 50 m östlich der geplanten Baugrundstücke verläuft im Bereich eines vorhandenen Wirtschaftsweges eine Hauptversorgungsleitung für Trinkwasser. Die im FNP dargestellte 20 kV-Freileitung wurde zwischenzeitlich abgebaut. Ein Leitungsschutzstreifen ist hierfür nicht mehr relevant.



Abb. 3: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der ehem. VG Manderscheid (ohne Maßstab / Quelle: KBH Architektur)

Städtebauliche Prägung des Gebietes

Durch die bereits vorhandene Wohnbebauung in Form von Einzelhäusern auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken sowie die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nebengebäude wird die städtebauliche Prägung des Satzungsgebietes vorgegeben (vgl. Abb. 4 bis 7).



Abb. 4–6: Blick vom Standort Abzw. „Essering“ in Richtung Süden, Südwesten und Nordwesten
(Fotos: KBH Architektur, Juni 2014)



Abb. 7: Blick vom Standort Abzw. „Essering“ in Richtung Südosten auf die bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäude
(Foto: KBH Architektur, Juni 2014)

Lediglich in Richtung Nordosten besteht ein Anschluss und eine Blickbeziehung in die freie Landschaft (vgl. Abb. 8), wobei hier Teilflächen aktuell auch durch eine Gartennutzung, einen Holzschuppen und Holzlagerung im Freien geprägt werden (vgl. Abb. 9).



Abb. 8 und 9: Blick in Richtung Norden und Nordosten: sichtbar sind einzelne Gebäude des ca. 115 m weiter nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs sowie ein Holzschuppen mit Holzlagerung im Freien (Fotos: KBH Architektur, Juni 2014)

3. Aktuelle Verhältnisse

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit als Dauergrünland genutzt und waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung und örtlichen Bestandsaufnahme mit Pferden beweidet.

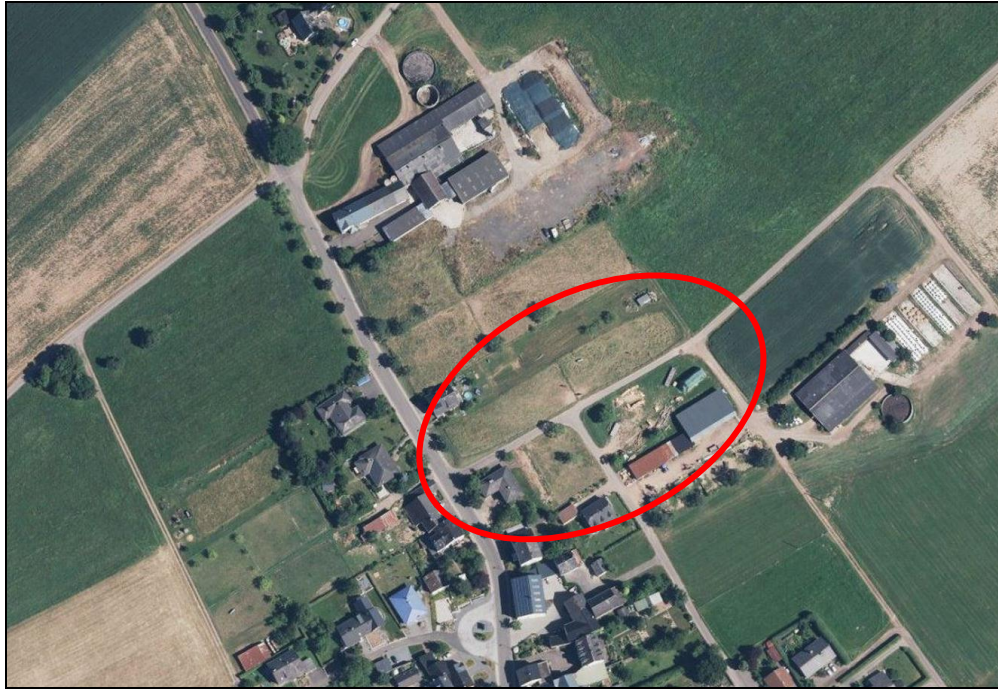


Abb. 10: Luftbildausschnitt des Plangebietes

(Quelle: LANIS; www.naturschutz.rlp.de; Luftbild vom 20.07.2013)

Die in die Satzung einbezogenen Grundstücksflächen befinden sich alle im Eigentum der Ortsgemeinde Niederscheidweiler. Es sind z.Zt. keine Schutzgebietsausweisungen oder Fachplanungen bekannt, die das Gebiet der Satzung betreffen. Altablagerungen sowie Kampfmittelfunde im Gebiet oder im unmittelbaren Umfeld sind ebenfalls nicht bekannt.

4. Planungsinhalt / Erschließung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Niederscheidweiler und damit in räumlicher und funktionaler Anbindung an die bestehende Siedlungsfläche (vgl. Luftbildausschnitt in Abb. 10). Sowohl nördlich als auch östlich benachbart befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Eine ungegliederte oder bandartige Siedlungsentwicklung wird durch das geplante Vorhaben nicht gefördert oder eingeleitet (vgl. Z 34 des LEP IV).

Das Satzungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.100 m²; die Erschließung kann ohne großen Aufwand über den bestehenden Wirtschaftsweg erfolgen, der am westlichen Rand des Geltungsbereiches innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) an die Hauptstraße (K 30) anbindet. Die Müllfahrzeuge fahren derzeit bereits über den vorhandenen Wirtschaftsweg zu den benachbarten Gebäuden. In diesem Wirtschaftsweg befindet sich ein Schmutzwasser-Kanal, der bis zum Flurstück 74/2 verläuft und bei Erweiterung der Bebauung etwas verlängert werden muss. Die Abwasser-Entsorgung erfolgt zur Gruppenkläranlage Scheidweiler. Im Bereich der Hauptstraße (K 30) verlaufen Schmutzwasser- und Regenwasserkanal, so dass hier ein Anschluss hergestellt werden kann.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (s. Abb. 3) ist der nordöstliche Teil des Satzungsgebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, die übrigen Flächen sind als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt. Aufgrund der Prägung des Gebietes durch die angrenzenden baulichen Nutzungen (vgl. Abb. 4–7) erfolgt die Einbeziehung der bisher dem Außenbereich zugeordneten Flächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB dient diesem Zweck. Im Rahmen der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB wird der Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortslage zugeordnet.

Die gesamte Grundstücksfläche beträgt ca. 2.400 m² und ermöglicht die Ausweisung von max. 4 Baugrundstücken mit Grundstücksgrößen etwa zw. 530 m² und 790 m². In Anpassung an die Bestandssituation wird die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Um eine sinnvolle und angemessene bauliche Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen, wird eine Grundflächenzahl **GRZ von 0,4** festgesetzt. Zur Einbindung der neu hinzukommenden Gebäude in die vorhandene bauliche Umgebung (s. Abb. 4 – 6) werden außerdem als Höchstmaß **zwei Vollgeschosse** und eine **max. Höhe** der baulichen Anlagen von **10,50 m** über Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird bestimmt durch den obersten Punkt der Dachkante, die Fahrbahnoberkante wird gemessen an der zur Gebäudemitte nächstgelegenen Fahrbahnmitte der zugeordneten Erschließungsstraße.

Die festgesetzten Gebäudehöhen orientieren sich an der vorhandenen Bebauung und an einer effektiven Grundstücksausnutzung. Die überbaubaren Grundstücksflächen (Bau-fenster) werden definiert durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen. Weitergehender Regelungsbedarf für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich der Satzung wird in vorliegendem Fall nicht erkannt.

Mit der vorliegenden Satzung werden Grünlandflächen am Ortsrand von Niederscheidweiler überplant, so dass hier auch eine entsprechende Aussage zur Betroffenheit von Umweltbelangen und zu den absehbaren Umweltauswirkungen zu treffen ist (s. Teil 2 der Begründung). In der Konsequenz werden geeignete grünordnerische und naturschutzfachliche Festsetzungen getroffen.

5. Auswirkungen der Satzung

Bestehende Satzung

Im westlichen Teil des Flurstücks 1 –Flur 5– wird die bestehende Satzung aus dem Jahr 1979 (s. Abb. 2) überplant. Hier lösen die neuen Festsetzungen der Satzung „Südlich Kreuzgraben“ (2015) die alten Festsetzungen ab; im nicht überplanten Bereich bleiben die bisherigen Festsetzungen weiterhin bestehen.

Landwirtschaft

Die Flächen im Geltungsbereich der (neuen) Satzung „Südlich Kreuzgraben“ sind derzeit unbebaut. Landwirtschaftliche Nutzungen werden durch die Satzung nicht erheblich eingeschränkt, da es sich mit rund 2.400 m² um eine relativ kleinflächige Bebauung von Grundstücken handelt, die derzeit nicht an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet sind und vorwiegend mit Pferden beweidet werden. Die Nutzbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Flächen wird durch die entstehende Bebauung nicht eingeschränkt.

Die örtliche Situation im Untersuchungsgebiet ist aktuell geprägt durch eine Benachbarung von landwirtschaftlichen Gebäuden und Wohngebäuden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bereits in der Bestandssituation – ohne die jetzt geplante „Abrundung“ – die jeweils nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser einen Schutzanspruch gegen die landwirtschaftlichen Emissionen haben, so dass bei ihnen keine unzumutbaren Lärm- und Geruchsbelastungen mehr auftreten dürfen. Hier sind bisher auch keine entsprechenden Klagen der Nachbarn bekannt geworden. Die örtliche Situation ist in nachfolgender Tabelle und in Abb. 12 dargestellt, wobei auch die großräumigen Windverhältnisse mit berücksichtigt wurden (vgl. Abb. 11).

Um eine Aussage über die Windverhältnisse im Plangebiet treffen zu können, werden die Daten des Deutschen Wetterdienstes für die **Station Büchel** (477 m ü. NN) herangezogen, die mit ca. 15 km Entfernung in nordöstlicher Richtung die **nächstgelegene Windmess-Station** des Dt. Wetterdienstes darstellt und aufgrund ihrer topographischen Lage (Hochflächensituation) aus meteorologischer Sicht vergleichbar erscheint, auch wenn sie rund 100 m höher liegt (s. Abb. 11). Nach den Angaben der Landschaftsplanung (Alt-VG Manderscheid 1999) treten im Untersuchungsraum keine bioklimatisch bedeutsamen Kaltluftabflüsse auf, die in Bezug auf die Ausbreitungsbedingungen gesondert zu berücksichtigen wären. Ausgehend von den topographischen Verhältnissen (Geländeformen, Hangneigungen, Exposition etc.) ist auch nicht mit örtlichen Besonderheiten in Bezug auf Kaltluftabflüsse bei Strahlungswetterlagen zu rechnen.

Zwei weitere landwirtschaftliche Betriebe (Aussiedlerhöfe „**Windhof**“ und „**Eichenhof**“) befinden sich vom Geltungsbereich der Satzung aus gesehen in nord-nordöstlicher Richtung und werden wegen der großen Entfernungen zum Satzungsgebiet nicht näher betrachtet, zumal es sich um Betriebe handelt, die keine Schweine- oder Geflügelhaltung in größerem Umfang betreiben, und die Tierhaltung sich vorwiegend auf Milchkühe, Rinder und Pferde konzentriert (s. folgende Tabelle). Gleiches gilt für den ca. 400 m südwestlich gelegenen **Sonnenhof**.

Aussiedlerhof	Entfernung zum Satzungsgebiet „Südlich Kreuzgraben“	Anzahl Tiere						
		Kühe	Rinder	Pferde	Schweine	Hühner	Schafe	L = Lamas D = Damwild
Windhof	ca. 450 m	4	5	50	11	--	--	--
Eichenhof	ca. 380 m	80	80	4	--	15?	2	3 x L
Sonnenhof	ca. 400 m	--	--	3	--	7	--	12 x D

Quelle: schriftliche Mitteilung der Ortsgemeinde Niederscheidweiler vom 20.02.2015 und 27.02.2015

Außerdem muss aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht mit einer Geruchsausbreitung über nächtliche **Kaltluftströmungen** in das Satzungsgebiet gerechnet werden. Eine nennenswerte Vorbelastung bzw. Zusatzbelastung des Satzungsgebietes durch den Windhof und den Eichenhof ist nach derzeitiger Einschätzung auch deshalb nicht zu erwarten, da die betreffende Windrichtung (Nord-Nordost) lediglich ca. 5–6% der Jahresstunden ausmacht (vgl. Abb. 11). Der Sonnenhof liegt zwar in Hauptwindrichtung SW vorgelagert zum Satzungsgebiet „Südlich Kreuzgraben“ (ca. 24% der Jahresstunden); die Entfernung beträgt jedoch rund 400m und es wird keine nennenswerte Tierhaltung betrieben, die erhebliche Geruchsimmissionen erwarten ließe.

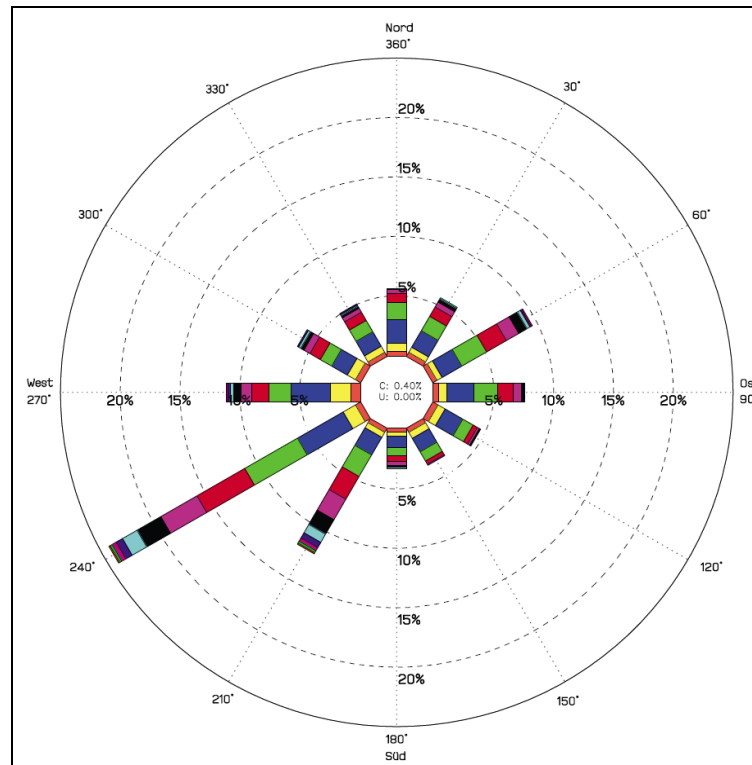


Abb. 11: Windrose für die DWD-Station Büchel (Flugplatz/477 m ü. NN)

für den Zeitraum 1992 – 2001 in Prozent der Jahresstunden

(Die Länge der einzelnen Farbstufen entspricht der Häufigkeit, mit der die jeweilige Windgeschwindigkeit aus der angegebenen Windrichtung auftritt, beginnend in der Mitte mit orange = 0,1–1,0 m/s, gelb = 1,1–2,0 m/s usw.)

(Quelle: Deutscher Wetterdienst; Klima- und Umweltberatung)

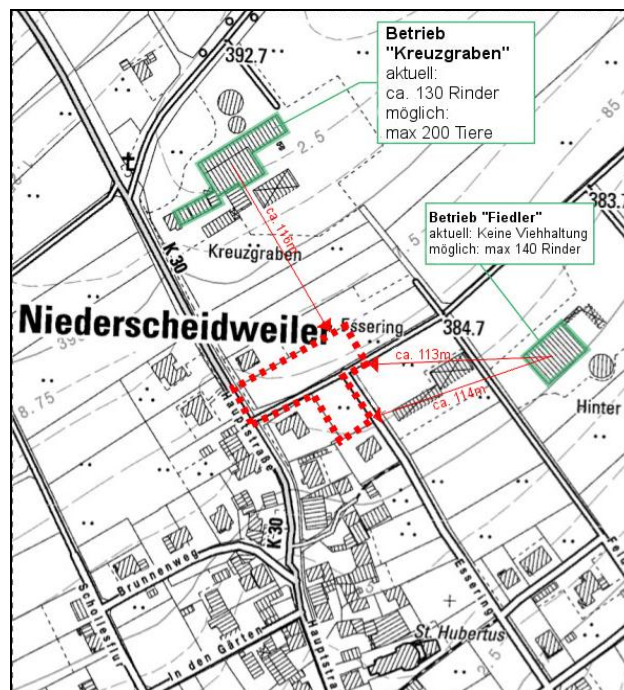


Abb. 12: Landwirtschaftliche Betriebe im Umfeld

Quelle: KBH Architektur nach Angaben der Ortsgemeinde und der Landwirtschaftskammer – auf Basis der Top. Karte aus LANIS; www.naturschutz.rlp.de

Landwirtschaftlicher Betrieb	Nächstgelegenes Nachbarwohnhaus	Mindest-Abstand zw. Firstmitte Stall und Grundstücksgrenze ca.	Mindest-Abstand zw. Firstmitte des Stalls und Wohngebäude ¹ ca.	Richtung, in der sich der Stall vom Satzungsgebiet aus gesehen befindet und rel. Häufigkeit der betr. Windrichtung ²
Betrieb „Kreuzgraben“ (ca. 115 m nördlich des Satzungsgebietes) aktuell ca. 130 St. Rindvieh; max. 200 Tiere möglich; z.Zt. keine Erweiterungsabsichten offene Güllehaltung (nördlich des Stalls, d.h. auf der dem Plangebiet abgewandten Seite; Mindestentfernung zu den gepl. Bauflächen = rund 140 m); Fahrsilo östlich an die Betriebsgebäude anschließend	Wohnhaus auf Flurstück 2 (Flur 5)	102 m	108 m	Nord ca. 5-6 %
	Wohnhaus auf Flurstück 12/1	104 m	117 m	Nord-Nordost ca. 5-6 %
	Durch Satzung ermöglichte bauliche Nutzung auf Flurstück 1 (Flur 5)	116 m	119 m	Nord-Nordwest ca. 5 %
Betrieb Fiedler (Flurstück 73)(östlich benachbart) Aktuell keine Viehhaltung; max. bis zu ca. 140 St. Rindvieh möglich; aktuell bestehen keine Erweiterungsabsichten; im Falle einer späteren Erweiterung stehen Flächen östlich des derzeitigen Betriebsstandorts zur Verfügung. Offener Güllebehälter südöstlich der Betriebsgebäude (Mindestentfernung zu den gepl. Bauflächen = ca. 140 - 150 m)	Wohnhaus auf Flurstück 75/1	112 m	118 m	Ost-Nordost ca. 9-10 %
	Wohnhaus auf Flurstück 10 (Flur 6)	106 m	118 m	Nord-Nordost ca. 6%
	Durch Satzung ermöglichte bauliche Nutzung auf Flurstück 1	113 m	119 m	Ost ca. 8 %
	Durch Satzung ermöglichte bauliche Nutzung auf Flurstück 74/2	115 m	119 m	Ost - Nordost ca. 9-10 %

Hinweis: Die Tabelle ist aufsteigend sortiert nach dem minimalen Abstand zw. Stall (Firstmitte) und Nachbarwohngebäude (nächstgelegene Gebäudekante); die Angaben zu den landwirtschaftlichen Betrieben und zur Viehhaltung beruhen auf Informationen der Ortsgemeinde und der Landwirtschaftskammer RLP (schriftl. Mitteilung vom 12.12.12); die Angaben zu vorh. Wohnhäusern bzw. zur geplanten baulichen Nutzung und deren Entfernungen zu den landwirtschaftlichen Emissionsquellen beruhen auf eigenen Messungen auf Basis der LANIS-Daten (Luftbilder etc.).

Im vorliegenden Fall wird aus der Gesamtsituation und aufgrund der Abstände zw. vorhandenen / geplanten Wohngebäuden und den angenommenen Emissionsschwerpunkten der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe erkennbar, dass es sich hier in gewissem Umfang um eine **vorbelastete Situation** handelt. Es muss deshalb (zeitweise) mit **Arbeitslärm** von landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen und mit den üblichen **Gerüchen** aus der landwirtschaftlichen Nutzung z.B. von Ställen, Dungstätten, Güllegruben und Siloanlagen gerechnet werden. Die in der Tabelle aufgeführten Nutzungen sind zulässige landwirtschaftliche Betriebe, die bereits seit vielen Jahren bestehen und **Bestandsschutz** genießen. Das **Umfeld** ist entsprechend **landwirtschaftlich geprägt** (vgl. Abb. 7 - 10).

Aus o.g. Tabelle wird ersichtlich, dass die durch vorliegende Satzung ermöglichte bauliche Nutzung in Bezug auf den östlich bzw. den weiter nördlich gelegenen lw. Betrieb an keiner Stelle einen geringeren Mindestabstand aufweisen würde als die bereits bestehenden benachbarten Wohngebäude im Umfeld. Auch unter Berücksichtigung der betreffenden Windrichtungshäufigkeiten ist durch die geplante Satzung keine Verschärfung der Geruchsbelastungssituation zu erwarten. Eine durch vorliegende Satzung ermöglichte künftige wohnbauliche Nutzung kann demnach keinen weitergehenden Schutzanspruch bewirken als er bereits aktuell durch die bestehenden gleichweit entfernten oder sogar näher gelegenen Wohnbaunutzungen in der Nachbarschaft gegeben ist. In diesem Fall ist daher auch nicht von einer „heranrückenden Wohnbebauung“ auszugehen.

Die vorherrschenden Windrichtungen im Plangebiet sind Süd-Südwest, West-Südwest und West, die zusammengenommen rund 50% der Jahresstunden ausmachen. Bei diesen

¹ nächstgelegene Gebäudekante des jeweiligen Wohnhauses ohne Berücksichtigung von Nebengebäuden bzw. nächstgelegene Baugrenze lt. Satzung

² lt. Stärkewindrose für die nächstgelegene Station Büchel in % der Jahresstunden (Deutscher Wetterdienst 1992-2001)

Windrichtungen werden die (potenziellen) Geruchsimmissionen der beiden o.g. landwirtschaftlichen Betriebe von den geplanten Bauflächen weggetragen, was sich entsprechend positiv auf die (mögliche) **Geruchsbelastung der künftigen Baugrundstücke** auswirkt.

Da der östlich an das Satzungsgebiet angrenzende landwirtschaftliche Betrieb Fiedler derzeit keinen Tierbestand hat und eine Betriebserweiterung aktuell nicht beabsichtigt ist, entsteht z.Zt. kein Konflikt mit der geplanten Bebauung „Südlich Kreuzgraben“. Im Falle einer späteren Betriebserweiterung stehen Flächen östlich des derzeitigen Betriebsstandorts, also auf der dem Satzungsgebiet abgewandten Seite zur Verfügung.

Bei den im Umfeld der Satzung liegenden landwirtschaftlichen Betrieben handelt sich um **bäuerliche Betriebe** mit überwiegend bodengebundener Tierhaltung und herkömmlichen Viehställen. Anlagen der Massentierhaltung oder immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es werden ganz überwiegend Milchkühe, Rinder und Pferde gehalten und nur in unerheblichem Umfang Schweine (Windhof: ca. 11 Stück) bzw. Hühner (Eichenhof: ca. 15 Stück ?).

Durch Rücksprache mit der Gewerbeaufsicht (SGD Nord) und der Landwirtschaftskammer RLP (Dienststelle Trier) im Dez. 2012 wurden im Vorfeld die Realisierungschancen für die vorliegende Satzung abgeschätzt. Von beiden Stellen wurde seinerzeit bestätigt, dass **keine unüberwindbaren Hindernisse** bei der Ausweisung von Bauflächen in den dargestellten Grenzen gesehen werden. Die Gewerbeaufsicht hat nach einer Ortsbesichtigung mitgeteilt, dass einer Bebauung im Rahmen der vorliegenden Satzung „auf Grundlage der jetzigen Nutzung der beiden landwirtschaftlichen Betriebe zugestimmt werden“ kann, ohne dass hierfür ein aufwändiges Geruchsgutachten mit Ausbreitungsberechnung erstellt werden muss (schriftliche Mitteilung der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, an die Ortsgemeinde Niederscheidweiler per E-Mail v. 04.04. und 10.04.2013). Nach der Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 04.08.2015 bestehen „aus immissionsrechtlicher Sicht keine Einwendungen gegen das Vorhaben“.

Zur Groborientierung, ob die nach der derzeit gültigen VDI-Richtlinie 3894 zu ermittelnden Abstände voraussichtlich eingehalten werden können, und um ggf. erhebliche Fehleinschätzungen zu vermeiden, wurde abschließend mit Hilfe des Online-Abstandsrechners des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL; www.ktbl.de; abgerufen im Febr. 2015) eine Vorabschätzung und Überprüfung vorgenommen. Dabei wurde, um eine Abschätzung „auf der sicheren Seite“ zu gewährleisten, als Gebietskategorie ein „Wohn- und Mischgebiet“ mit einer zulässigen Geruchsstundenhäufigkeit nach GIRL von 10% angenommen, unabhängig davon, dass sich die aktuelle Nutzung und Prägung vor Ort derzeit eher als „Dorfgebiet“ darstellt. Für die beiden nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe (vgl. o.a. Tabelle) wurde unabhängig von der aktuellen Viehhaltung die jeweils max. mögliche Anzahl von Tieren (Kühe und Rinder > 2 Jahre; jeweils 1,2 GVE) zugrunde gelegt. Dabei wurden alle Haltungsverfahren, aber keine Emissionsminderungsmaßnahmen berücksichtigt. Die vorh. Güllebehälter wurden als zusätzliche Flächenquelle berücksichtigt. Die vorliegenden Winddaten des DWD (s. Abb. 11; Windrose Büchel mit 30°-Einteilung) wurden hierfür in eine 10°-Einteilung umgerechnet. Bei diesen Windrichtungshäufigkeiten ergab sich in dieser überschlägigen Einschätzung, dass die geplanten Bauflächen im Geltungsbereich der Satzung die jeweils ermittelten Richtlinien-Abstände (für Wohn- und Mischgebiete) zu den beiden nächstgelegenen Betrieben einhalten, d.h. dass diese nicht unterschritten werden. Die Ermittlung wurde dabei für die beiden landwirtschaftlichen Betriebe getrennt vorgenommen (s. Abb. 13a und 13b).

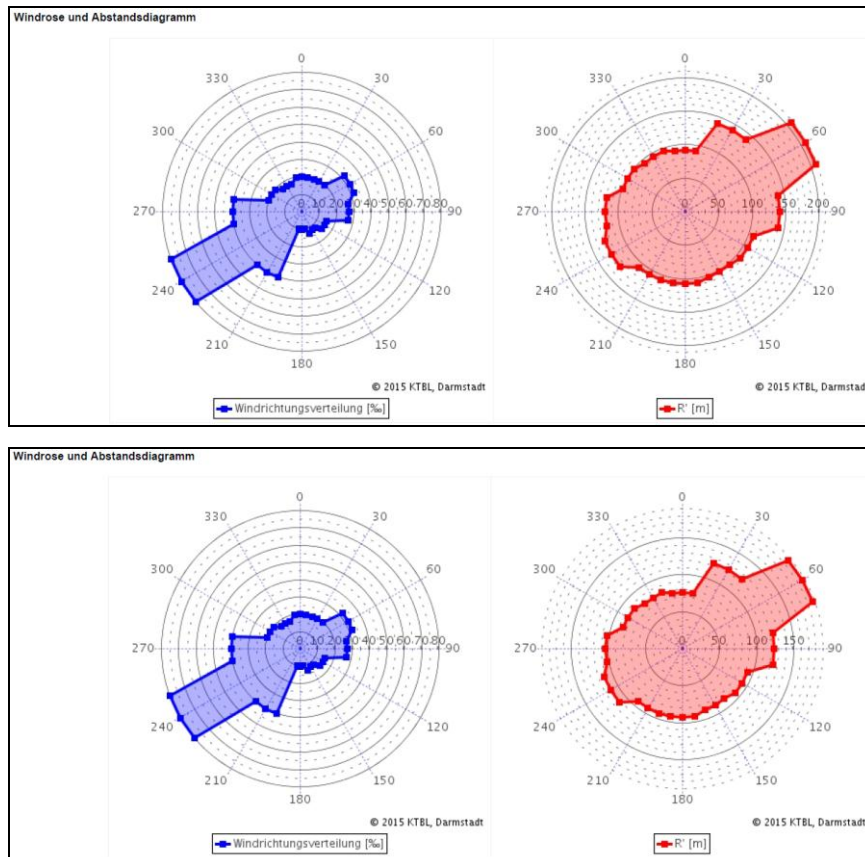


Abb. 13a und b: Windrose und Abstandsdiagramm für die beiden nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebe (ermittelt für Wohn- und Mischgebiete)

Quelle: KBH-Architektur auf Basis des Online-Abstandsrechners des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL; www.ktbl.de; abgerufen im Febr. 2015)

Straßenverkehr / Immissionsschutz

Entsprechend der Anforderung des immissionsschutzrechtlichen Planungsgrundsatzes des § 50 BImSchG und den Planungsbelangen des § 1 BauGB sind auch mögliche z.B. aus dem Straßenverkehr resultierende Immissionskonflikte und deren Auswirkungen zu ermitteln. Hierbei sind die in Beiblatt I zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Teil I angeführten **schalltechnischen Orientierungswerte** für Verkehrsgeräuschimmissionen zugrunde zu legen. Sie betragen für Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)

tags (06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 50 dB(A)

Es wurde eine überschlägige Berechnung auf der Grundlage der „Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (RLS 90, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) durchgeführt. Folgende Werte wurden zugrundegelegt:

DTV (2005): 611 Kfz / 24 h
davon 8 % Güterverkehr

Um aus schalltechnischer Sicht einen Überblick über die Situation im geplanten Satzungsgebiet zu bekommen, wurde der ungünstigste Fall angenommen, d. h. es wurde der Punkt untersucht, wo die geplante Bebauung der Kreisstraße K 30 am nächsten kommt.

Dies ist das Baufenster am westlichen Rand des Flurstücks 1 mit einem Horizontalabstand zur Fahrbahnmitte der K 30 von mind. 9,50 m. Mit Hilfe eines Online-Lärmrechners (www.laermkontor.de) wurde zur Groborientierung eine überschlägige Berechnung des Beurteilungspegels an langen geraden Straßen gem. RLS 90 vorgenommen. Um die künftige Verkehrsentwicklung im Prognosezeitraum mit zu berücksichtigen, wurden die 2005 ermittelten Verkehrszahlen mit einem Zuschlag von 1% / Jahr versehen. Bis zum Jahr 2025 wird deshalb von einer Erhöhung um 20% ausgegangen.

Immissionsort 1 (= nächstgelegenes Baugrundstück am westl. Rand Parz. 1):

Horizontalabstand zur Straßenmitte K 30	9,50 m
Höhe der Kreisstraße	ca. 383 m NN
Höhe des Immissionsortes (1. OG)	ca. 387 m NN
Kreisstraße K 30 / Hauptstraße (OD)	
DTV (2005) = 611 Kfz/Tag zzgl. 20% (bis 2025)	733 Kfz / 24 h
Maßgebender LKW-Anteil (Schwerverkehr in GV-Anteil beinhaltet)	max. 8 %
zulässige Geschwindigkeit der PKW / LKW	50 km/h
Steigung < 5 % (kein Zuschlag)	

Mittelungspegel am Immissionsort 1:	
tags	ca. 57 dB
nachts	ca. 49 dB

Für diesen angenommenen ungünstigsten Immissionsort ergeben sich somit Mittelungspegel, die unterhalb der o.g. Orientierungswerte der DIN 18005 liegen. Für die weiter von der Kreisstraße / OD entfernten Baufenster liegen die Beurteilungspegel entsprechend niedriger, so dass davon ausgegangen werden kann, dass im Satzungsgebiet „Südlich Kreuzgraben“ die Orientierungswerte tags und nachts überall eingehalten werden können.

Hinweise / Empfehlungen

Lt. **Radonprognosekarte** des Landesamtes für Geologie und Bergbau liegen für das Plangebiet derzeit **keine Informationen** zum Radonpotenzial vor. Tektonische Bruchzonen und Kluftzonen sind für das Untersuchungsgebiet nicht verzeichnet (Landesamt für Geologie und Bergbau: www.lgb-rlp.de; abgerufen am 11.02.2015). Unabhängig von den vorh. Bodenluftkonzentrationen haben eine Reihe bautypenspezifischer Faktoren einen wichtigen Einfluss auf die tatsächliche Radonbelastung im Gebäude. Daher sollten die Außenwände von Kellern sowie Durchdringungen von Mauern und Bodenplatten immer sorgfältig abgedichtet werden. Unterkellerte Gebäude sollten durch geeignete Maßnahmen ggf. gegen drückendes Wasser und aufsteigende Feuchte geschützt werden, d.h. dicht sein. Diese Maßnahmen gelten analog für die Grundmaßnahmen bei potenziellen Radonbelastungen, um den Eintritt von Radon über undichte erdberührte Bodenplatten und Wände weitgehend zu verhindern.

Generell lassen für ein ganzes Baugebiet erstellte Untersuchungen immer nur punktuelle Aussagen zu, die keine Allgemeingültigkeit ermöglichen. Eine **Radonmessung** in der Bodenluft des Bauplatzes ist daher **empfehlenswert**. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner oder Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Weitere Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierung können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Teil 2: Umweltbelange

1. Planungsvorgaben

Naturräumlich liegt das Satzungsgebiet im Bereich der "Öfflinger Hochfläche", die von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt wird. Wald ist hauptsächlich auf die steilen Hänge der zahlreichen Bachtäler beschränkt, die diese Hochfläche zerschneiden. Die überplanten Flächen befinden sich in einer Höhenlage von etwa 382 – 385 m ü. NN in einem Bereich, der nur geringe Hangneigungen aufweist.

Das Einzugsgebiet der künftigen Trinkwasser-Talsperre Sammetbach ist im ROP (1985) als „schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser“ festgelegt (im ROPneu = gepl. Vorranggebiet Grundwasserschutz) und erreicht seine östliche Begrenzung entlang der Kreisstraße K 30. Das Satzungsgebiet „Südlich Kreuzgraben“ schließt hieran nach Osten hin an und befindet sich somit **außerhalb** dieser Abgrenzung.

Am westlichen Rand verläuft die Hauptstraße (K 30), in deren Bereich ein **Bodendenkmal** (alte Römerstraße) dokumentiert ist.

2. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

➤ Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

s. hierzu Teil 1 der Begründung (Pkt. 5 „Auswirkungen der Satzung“)

➤ Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz

Lt. **hpnV-Kartierung** sind auf der betr. Fläche mäßig basenreiche Silikatstandorte mit einem i.d.R. sehr schwachen Grund- oder Stauwassereinfluss ausgebildet. Auf diesen Standorten würde sich von Natur aus ein **Perlgras-Buchenwald** (*Melico-Fagetum*) bzw. ein **Waldmeister-Buchenwald** (*Asperulo-Fagetum*) entwickeln; Ersatzgesellschaften sind Schlehen-Weißdorn-Gebüsche, Holunder-Salweiden-Gebüsche bzw. Ginstergebüsche. Es handelt sich um weit verbreitete mittlere Standorte. **Bodenständige Gehölze** auf diesen Standorten sind u.a. Rotbuche, Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche, Bergahorn, Esche, Vogelkirsche, Zitterpappel, Salweide sowie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Himbeere, Brombeere, Heckenkirsche und Hartriegel.

Im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld sind keine Biotopflächen gem. Biotopkataster RLP erfasst. Pauschalschutzflächen gem. § 30 BNatSchG wurden weder im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung RLP noch bei den eigenen Kartierarbeiten vor Ort vorgefunden. Eine örtliche Bestandsaufnahme fand im Juni 2014 statt. Die **Artenlisten** sind nachfolgend dokumentiert.

BG	besonders geschützte Art gem. BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13
EG	streng geschützte Art gem. Anhang A der EU-Artenschutzverordnung
FFH	streng geschützte Art gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie
BAV	b = besonders geschützte Art gem. Spalte 2 der Bundes-Artenschutzverordnung
BAV	s = streng geschützte Art gem. Spalte 3 der Bundes-Artenschutzverordnung
RL D	Gefährdungskategorie gem. Rote Liste Deutschland
RL RLP	Gefährdungskategorie gem. Rote Liste Rheinland-Pfalz
< 5%	weniger als 5% der Fläche bedeckend
5-25%	zwischen 5% und 25% der Fläche bedeckend
50-75%	zwischen 50% und 75% der Fläche bedeckend
75-100%	zwischen 75% und 100% der Fläche bedeckend

- (d) dominantes Vorkommen der betr. Art
 (r) nur mit wenigen Exemplaren in der Fläche vorkommende Art

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Vegetationsbestand	BIOTOPTYP					Schlüssel-Nr. lt. Kartieranleitung MUFV RLP 2010		
Nr. 1	Frische bis mäßig trockene Mähweide					EB 2		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	EG	FFH	BAV	RL D	RL RLP	
Hahnenfuß	<i>Ranunculus spec.</i>							
Knautgras	<i>Dactylis glomerata</i>							
Gemeine Quecke	<i>Agropyron repens</i>							
Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>							
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>							
Spitzwegerich	<i>Plantago lanceolata</i>							
Vogelknöterich	<i>Polygonum aviculare</i>							
Wiesenklee	<i>Trifolium pratense</i>							
Rauhe Gänsedistel	<i>Sonchus asper</i>							
Lieschgras	<i>Phleum pratense</i>							
Rotes Straußgras	<i>Agrostis tenuis</i>							
Wiesen-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>							
Flockenblume	<i>Centaurea spec.</i>							
Weißklee	<i>Trifolium repens</i>							
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>							
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>							



Abb. 14: Als Pferdeweide genutzte Grünlandflächen

(die vorh. Bäume und Gehölze im Bildhintergrund befinden sich auf dem Nachbargrundstück und werden von der Satzung „Südlich Kreuzgraben“ nicht betroffen) (Foto: KBH Architektur, Juni 2014)



**Abb. 15: Zur Bebauung vorgesehene Parzelle 74/2
mit den beiden verlorengehenden Obst-Hochstämmen**

(Foto: KBH Architektur, Juni 2014)

Die kartierten Biotoptypen stellen keine bestandsgefährdeten Biotoptypen im Sinne der Roten Liste Rheinland-Pfalz dar. Es herrschen, abgesehen von den beiden verlorengehenden Obst-Hochstämmen (s. Abb. 15), Biotoptypen von geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere vor.

Gesamteinschätzung: Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist im Satzungsgebiet ein allgemeiner Lebensraumverlust von mittlerer Intensität zu erwarten. Es ist lediglich mit dem Verlust von zwei Obstbäumen mittleren Alters zu rechnen. Ansonsten sind relativ

strukturarme Grünlandflächen von mittlerer ökologischer Bedeutung betroffen. Der Verlust von Vernetzungsstrukturen und die Barrierewirkung der Neubebauung werden als gering eingestuft. Bei Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten (s.u.).

Artenschutz

Im Dezember 2007 wurden durch die Neufassung des BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG 2009 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

In **Absatz 5** des § 44 BNatSchG 2009 werden folgende Regelungen getroffen:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3

entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. ..."

Nach diesen Regelungen gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Bauvorhaben dieser Art einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Auswirkungen

Von Bedeutung sind aus artenschutzrechtlicher Sicht insbesondere die zu erwartenden Strukturveränderungen, Flächenverluste und Baumverluste.

Europäische Vogelarten

Bei den potenziell im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Vogelarten handelt es sich in erster Linie um weit verbreitete und i.d.R. häufig vorkommende Arten, die an die regelmäßigen Störungen v.a. durch die bestehende Wohnnutzung, den Straßenverkehr und die landwirtschaftliche Nutzung angepasst sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Arten ist i.a. gering und i.d.R. wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff (möglicherweise) betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, da in den benachbarten Bereichen des Satzungsgebietes gleich oder

ähnlich strukturierte Lebensraumtypen ausgeprägt sind und ein Ausweichen der betreffenden Arten in diese Bereiche grundsätzlich möglich ist.

Das **Störungsverbot** gem. § 44 BNatSchG ist in Bezug auf diese Vogelarten i.a. nicht erfüllt, da (mögliche) Störungen i.d.R. auf die Bauphase beschränkt sind und hier nur vorübergehend zu einer unerheblichen Zunahme der vorhandenen Belastung führen; in diesem Fall ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten zu rechnen, zumal ausreichende Rückzugsräume in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Durch die geplanten baulichen Erweiterungsflächen und Nutzungsänderungen sind geringfügige Teilverluste an Baumbestand und Grünlandflächen zu erwarten. Damit ist die Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsstätten verbunden. (Potenziell) betroffen hiervon sind voraussichtlich v.a. **gehölzbrütende Vogelarten** (Baumbrüter).

Nördlich und östlich an das Satzungsgebiet anschließend befinden sich weitere ähnlich strukturierte Siedlungsflächen mit Baum- und Gehölzbeständen (z.B. landwirtschaftliche Anwesen und Aussiedlerhöfe), die eine vergleichbare Habitatqualität aufweisen, wie die überplanten Flächen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass ggf. vom Vorhaben betroffene gehölzbrütende Vogelarten in diese benachbarten Bereiche ausweichen können und die **ökologische Funktion** der von dem Vorhaben ggf. betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt** werden kann. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden lokalen Populationen sind daher sehr wahrscheinlich nicht zu erwarten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen / Eiern werden dadurch vermieden, dass eine **Baufeldfreimachung** bzw. die Beseitigung von Gehölzen oder **Fällung von Bäumen nur außerhalb der Hauptbrutzeiten** erfolgt (s.u.). Durch die festgesetzten Neuanpflanzungen von Bäumen und Gehölzen innerhalb des Plangebietes erfolgt darüber hinaus eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Gehölzverluste.

Fledermäuse

Bisher liegen keine konkreten Hinweise auf Fledermaus-Vorkommen innerhalb des Plangebietes oder der unmittelbaren Umgebung vor. Fledermäuse im Siedlungsraum bevorzugen vorwiegend Quartiere in oder an Gebäuden und sind besonders auf den Erhalt vorhandener Quartiermöglichkeiten angewiesen. Die Quartierwahl für Sommerquartiere bzw. Wochenstuben ist artspezifisch; z.B. liegen die Präferenzen der (relativ häufig vorkommenden) Zwergfledermaus meist in Spalten, Lücken oder Hohlräumen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass durch die geplanten Baumaßnahmen wichtige **Jagdgebiete** oder **Flugwege** von Fledermäusen unterbrochen oder zerstört werden. Im Satzungsgebiet gehen voraussichtlich nur zwei Obstbäume (Brusthöhen-Durchmesser BHD 30 – 35 cm) verloren, die aufgrund des relativ geringen Durchmessers nicht als Winterquartiere geeignet sind. Die betroffenen Gehölze und Grünlandflächen stellen nur ein potenzielles und kleinflächiges Teilgebiet eines insgesamt deutlich größeren Nahrungsraumes dar. Durch die festgesetzten Neupflanzungen von

Laub- und Obstbäumen wird mittelfristig eine Kompensation innerhalb des Plangebietes erzielt.

Maßnahmen zur Vermeidung

Die **Hauptbrutzeiten** der durch die Bauarbeiten möglicherweise betroffenen baum- und buschbrütenden Vogelarten liegen nach dem Brutzeitenkalender (LBM 2007) ganz überwiegend zwischen 1.3. und 30.09., so dass negative Auswirkungen i.d.R. dadurch gemindert werden können, dass unvermeidbare Baumfällungen bzw. Rodungen nur außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden. Somit können Gefährdungen von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weitestgehend vermieden werden.

Maßnahme S 1 **Rodung** der betroffenen Bäume und Gehölze sowie
Baufeldfreimachung nur im Zeitraum **vom 01.10. bis 28.02.**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

➤ Schutzgut Boden

Die Bodenzahlen im Bereich der gepl. Satzung liegen lt. Angaben der Bodenschätzung etwa bei 45 Bodenpunkten (für Ackerland) bzw. 54 Bodenpunkten (für Grünland), so dass von einem relativ hohen Ertragspotenzial ausgegangen werden kann. Es herrschen sandige Lehme und Lehme vor. Die Bodenfunktionsbewertung ergibt insgesamt eine mittlere Bewertung der Flächen (Landesamt für Geologie und Bergbau; www.lgb-rlp.de; abgerufen im Februar 2015).

Bei einer Grundstücksfläche von insgesamt etwa 2.400 m² und einer GRZ von 0,4 ist im Bereich der geplanten Baugrundstücke eine Überbauung / Versiegelung von rund 960 m² zulässig. Durch Festsetzung von durchlässigen Belägen reduziert sich die max. zulässige Versiegelung etwas; Teilfunktionen des Bodens bleiben hier erhalten. Im Bereich der Straßenverkehrsfläche besteht bereits ein asphaltierter Wirtschaftsweg; hier ist durch den erforderlichen Ausbau mit einer zusätzlichen Versiegelung im Umfang von ca. 180 m² zu rechnen. Insgesamt ergibt sich somit eine **Neuversiegelung** von etwa **1.140 m²**. Ein Ausgleich wird durch Festsetzung einer Extensiv-Grünlandnutzung im Bereich der Kompensationsfläche „M 1“ (ca. 1.040 m²) i.V. mit den festgesetzten Baumpflanzungen erreicht.

³ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC“, endgültige Fassung, Febr. 2007.

➤ **Schutzgut Wasser**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grundwasser-Landschaft der „devonischen Schiefer und Grauwacken“. Die Durchlässigkeit des Gesteins ist „gering – äußerst gering“, die Schutzwirkung der Grundwasser-Überdeckung wird als „mittel“ bewertet. Nach der Standortbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Hinblick auf die wasserwirtschaftliche und hydrogeologische Eignung für Erdwärmesonden (www.lgb-rlp.de; abgerufen im Febr. 2015) handelt es sich – mit Ausnahme der westlichen Randbereiche an der K 30 – um ein Gebiet, in dem Erdwärmesonden genehmigungsfähig sind; es werden hierzu vom Landesamt zusätzliche Hinweise zu den Untergrundverhältnissen gegeben.

➤ **Schutzgut Klima / Luft**

Nach den Ergebnissen der Landschaftsplanung VG Manderscheid (1999) sind wesentliche Klimafunktionen von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine bioklimatisch bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen oder Wald- bzw. Gehölzbestände mit wichtigen Klimaschutzfunktionen. Mit erheblichen Negativwirkungen durch die geplante Bebauung ist daher nicht zu rechnen.

➤ **Schutzgut Landschaft / Erholung**

Das Plangebiet liegt nach den Festlegungen des rechtswirksamen ROP 1985 in einem **Vorranggebiet für Erholung mit hervorragender Eignung** für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche sollen die Belange von Erholung und Tourismus besonders berücksichtigt werden.

Entlang der K 30 ist ein Gebietswanderweg („Bildstockwanderweg“) ausgewiesen. Innerhalb des Satzungsgebietes selbst bestehen dagegen keine bedeutsamen Rad- oder Wanderwege und es werden durch die geplante Satzung nach derzeitiger Einschätzung keine raumbedeutenden Funktionen der Landschaft betroffen. Für die Erholung bedeutende Infrastrukturen werden nicht tangiert. Aufgrund unmittelbarer Anbindung an die bestehende Bebauung ist die zusätzliche landschaftliche Überprägung trotz hoher Einsehbarkeit lediglich von mittlerer Intensität. Dennoch muss in vorliegendem Fall besonderer Wert auf die Anpassung der geplanten Baukörper an das vorhandene Ortsbild und auf die Einbindung der geplanten Bauflächen in die umgebende Landschaft gelegt werden, was vor allem in Richtung Nordosten und Osten eine wirksame Ortsrandgestaltung z.B. durch Anpflanzung von Laubbäumen oder Obst-Hochstämmen erforderlich macht.

➤ **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Nahbereich der Kreisstraße K 30 (Hauptstraße) sind aufgrund des Verlaufs einer alten **Römerstraße** (Bodendenkmal) bei Baumaßnahmen ggf. besondere Schutzmaßnahmen zu beachten, um kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte nicht zu zerstören oder zu beschädigen. Darüber hinaus sind für das Satzungsgebiet keine weiteren Bodendenkmäler bzw. Baudenkmäler oder andere schutzwürdige Sachgüter bekannt.

3. Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Das Satzungsgebiet liegt außerhalb von gemeldeten FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten. Ca. 400 m westlich (Sammetbachtal) befindet sich das FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (5908-302), etwa 1.300 m östlich liegt das Vogelschutzgebiet „Wälder zw. Wittlich und Cochem“ (5908-401).

Durch die geplante Satzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich der o.g. Erhaltungsziele der beiden **Natura 2000-Gebiete** zu erwarten.

4. Fazit

Die mit der Bebauung der Grundstücke einhergehenden geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden.

54290 Trier, im Dezember 2015

BGHplan

Joachim Sautter

i.A. für KBH Architektur

Niederscheidweiler, den

(Siegel)

.....
Stefan Koch
(Ortsbürgermeister)

ANLAGEN

Anlage 1: Planurkunde M 1:1.000

Anlage 2: Bestandsplan Biotoptypen M 1:500